

# ANTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG EINES ZELTLAGERS

## Erteilung einer Erlaubnis gem. Art. 25 Abs. 2 Satz 1 LStVG

Ein Zeltlager (mehr als drei Zelte oder Wohnwagen), welches für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten errichtet werden soll, bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde sofern nicht eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist.

### Antragsdaten:

	<u>Antragsteller</u>	<u>Lagerleitung</u>
Verein/Firma:		
Name, Vorname:		
Adresse:		
PLZ, Ort:		
Telefon:		

Zeitraum des Zeltlagers
Ort des Zeltlagers (Bezeichnung, Fl.-Nr., Gemarkung) Bitte Lageplan beifügen einschließlich Sanitäranlagen und eventueller Feuerstellen!
Grundstückseigentümer
Anzahl der Teilnehmer
Anzahl der Zelte
Welche sanitären Anlagen stehen zur Verfügung?
Trinkwasser <input type="radio"/> Abgenommener, öffentlicher Trinkwasseranschluss ist vorhanden <input type="radio"/> Trinkwasser wird folgendermaßen zum Zeltplatz gebracht:



Verwaltungsgemeinschaft  
WIESENTHEID

# ANTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG EINES ZELTLAGERS

## Abwasser

- Es sind folgende sanitären Einrichtungen mit Anschluss an das öffentliche Abwassernetz vorhanden:
  
- Abwasser wird wie folgt vorschriftsmäßig in geeigneten Containern gesammelt und anschließend in einer öffentlichen Kläranlage entsorgt. Der Entsorgungsnachweis wird im Anschluss der Gemeinde vorgelegt.

## Wird offenes Feuer entzündet? (Grills sind als Feuer zu werten)

- Nein
- Ja – Erlaubnis bzw. Anzeige erforderlich

### Entfernung des Feuers zum Wald:

Bei einem Abstand unter 100 m zum Waldrand: Erlaubnis durch Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten;  
Bei einem Abstand über 100 m zum Waldrand: Anzeige bei Gemeinde, Vorgaben der VVB sind zu beachten.

## Der Unterzeichner erklärt, dass

- darauf geachtet wird, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen,
- die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume geschützt werden,
- der Zeltplatz ordnungsgemäß unterhalten wird und nach Abschluss des Zeltlagers in sauberen Zustand hinterlassen wird,
- anfallende Abfälle in geeigneten Behältnissen, die im Bereich des Zeltlagers aufgestellt werden, gesammelt und der öffentlichen Abfallbeseitigung zugeführt werden,
- das Abwasser gemäß dem Antrag beseitigt wird,
- die Feuerstelle mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen der ständigen Beaufsichtigung unterliegt

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die erteilte Feuerstellenerlaubnis widerrufen oder versagt werden kann, wenn erhöhte Brandgefahr aufgrund trockener Witterung besteht. Die Hinweise der örtlichen Feuerwehr oder Polizei sind zu beachten.

Ferner können dem Antragsteller bei Nichtbeachtung dieser Erklärung sowie falschen Angaben weitere Kosten auferlegt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellers

## Einverständnis des Grundstückseigentümers:

Ich bin mit der Nutzung meines Grundstückes für das o. g. Zeltlager einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümers



Verwaltungsgemeinschaft  
WIESENTHEID

# ANTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG EINES ZELTLAGERS

## Hinweise:

- Unter Anderem gelten folgende Vorschriften unabhängig von diesem Antrag und sind vom Antragsteller zu beachten:
- Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über genehmigungspflichtige bauliche Anlagen
- § 4 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes
- § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes, Art. 35, 36 und 40 des Bayerischen Wassergesetzes
- Art. 26, 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie Schutzgebietsvorschriften, einstweilige Sicherstellungen und Veränderungssperren aufgrund des Naturschutzrechts
- Art. 22 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes
- § 34 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes, § 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (BayRS 2126-1-I), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GVBl S. 13)
- §§ 38 bis 40 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl I S. 377), Art. 44, 45 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E)
- Art. 100 ff. des Fischereigesetzes (BayRS 793-1-E)
- Art. 17, 46 Abs. 4 Nr. 4 des Waldgesetzes für Bayern (BayRS 7902-1-E)
- § 3 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (BayRS 215-2-1-I)
- Badeverordnung (BayRS 2011-2-3-I)



Verwaltungsgemeinschaft  
WIESENTHEID